

Aktz.: 61 20 02 Ä 54

Änderung Nr. 54 des Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 „Erweiterung der vorhandenen Sportanlage in Mainz-Weisenau“

I. Vermerk

über die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

A) Formalien

Dauer des Beteiligungsverfahrens: **28.05.2018 - 29.06.2018**

Anzahl der beteiligten TÖB: **52**

Anzahl der Antworten von TÖB: **23**

Vorkoordinierungstermin mit den Fachämtern der Stadt und TÖB: **20.06.2018**

Folgende Träger öffentlicher Belange teilen mit, dass ihre Belange nicht berührt sind bzw. keine Stellungnahme erforderlich ist:

- 10-Hauptamt, Frauenbüro
- 12-Amt für Stadtentwicklung, Statistik und Wahlen
- 20-Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport
- 42-Amt für Kultur und Bibliotheken
- 80-Amt für Wirtschaft und Liegenschaften (Eingang nach Fristende)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, Dienstleistungen der Bundeswehr
- Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Polizeipräsidium Mainz
- SGD Süd Gewerbeaufsicht
- SGD Süd Obere Landesplanungsbehörde
- Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

B) Anregungen aus dem Anhörverfahren

1. 37-Feuerwehr

- Schreiben vom 30.05.2018 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstige Anregungen

- **Löschwasserversorgung:**
Den Unterlagen von Amt 37 zur Folge seien im Bereich des Plangebietes keine durchgängigen Wasserversorgungsleitungen mit Entnahmemöglichkeiten durch Hydranten vorhanden. Nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerks sei eine Löschwassermenge von mindestens 1600 l/min über einen Zeitraum von zwei Stunden sicherzustellen. Der Nachweis sei über eine entsprechende Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens zu erbringen. Die Hydranten für die Entnahme von Löschwasser seien so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind und einen Abstand von mindestens 120 m zueinander haben.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verortung von Hydranten sowie die ausreichende Bereitstellung der Löschwassermenge sind auf der Maßstabsebene des FNP noch nicht steuerbar und sind erst im Zuge der Erschließungsplanung mit der Feuerwehr abzustimmen. Für die Flächennutzungsplanänderung ergibt sich hiermit kein Regelungsbedarf.

2. 60-Bauamt Abt. Denkmalpflege

- E-Mail und Fax vom 05.06.2018 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- **Kultur- und sonstige Sachgüter:**
Belange der Bodendenkmalpflege könnten möglicherweise betroffen sein. Daher werde eine Anfrage bei der Landesarchäologie gestellt (§§ 16 f. Denkmalschutzgesetz).

Stellungnahme

Die Information wird zur Kenntnis genommen. Die Direktion Landesarchäologie der Generaldirektion Kulturelles Erbe wurde bereits im Rahmen dieser frühzeitigen Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) beteiligt. Da diese sich im Rahmen der Beteiligung nicht geäußert hat, wird davon ausgegangen, dass deren Belange nicht betroffen sind.

Sonstige Anregungen

- keine

3. 67-Grün- und Umweltamt

- Schreiben vom 27.06.2018 und Teilnahme am Scoping-Termin -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- Die Belange des Umweltschutzes gelte es nach § 2 (4) BauGB in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.
- Die schutzgutbezogenen Aussagen stellen weitestgehend die landespflegerischen Zielvorstellungen des Landschaftsplans dar, denen durch die FNP-Änderung bereits entsprochen werden könne.

Stellungnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Umweltbericht erarbeitet werden muss und, dass die FNP-Änderung den Zielvorstellungen des Landschaftsplans bereits entspricht.

Lärmschutz

- Die Beurteilung der Geräusche von Sportanlagen erfolge nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). In der Nachbarschaft seien bereits Sportanlagen und angrenzende Wohngebäude vorhanden. Es werde empfohlen, auf Bebauungsplanebene bzw. i. R. des Baugenehmigungsverfahrens ein Schallschutzgutachten entsprechend der Regelungen der 18. BImSchV zu erstellen, welches die bestehenden Sportanlagen untersucht und deren Immissionen ermittelt. Dadurch könne festgestellt werden, welche Beiträge von den neuen Flächen noch zulässig seien.
- Im Falle keines bevorstehenden Bebauungsplanverfahrens sei zu überlegen, ob die grundsätzliche Machbarkeit Sportanlage/Wohnbebauung bereits jetzt untersucht oder zumindest abgeschätzt werden müsse.

Stellungnahme

Die Empfehlung für ein Schallschutzgutachten bei vorliegender konkreter Planung im Nachgang der FNP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Dabei gilt es die Verträglichkeit der Erweiterung des Sportplatzes mit der geplanten Wohnbebauung zu untersuchen. Ob ein Schallschutzgutachten zur Prüfung der generellen Machbarkeit Sportanlage/Wohnbebauung erforderlich ist, wird in Abstimmung mit dem Grün- und Umweltamt im weiteren Verfahren geprüft.

Grün- und Freiraumplanung

- Die Schaffung von Sport- und Freizeitflächen werde grundsätzlich begrüßt.
- Neben formalen Angeboten sollten auch Grünflächen zur informellen Nutzung vorgesehen werden. Dies entspreche auch den Aussagen des Landschaftsplanes (vgl. Kap. 3.5.3.2):
 - Neben der Sicherung der bestehenden Grünräume gelte es den Anteil entsprechend der Planungsrichtwerte zu erhöhen. Bei der (Neu-)Gestaltung/strukturellen Aufwertung von Freiflächen seien ökologische Kriterien zu berücksichtigen und (halb-)öffentliche Flächen zu präferieren. Die Anbindung an die siedlungsnahen Freiräume sei insbesondere durch schattenspendende und stadtbildprägende Baumreihen und Alleen zu optimieren. Neben der Erholungsfunktion würden diese Grünräume (und deren Vernetzungen) auch eine Funktion als Trittsteinbiotope sowie als klimatisch wirksame Bereiche erfüllen.
 - Zur Erhaltung und Entwicklung der Grünstrukturen in bebauten Bereichen würden – neben wohnungsbezogenen/-nahen/stadtteilbezogenen Grünräumen – insbesondere auch kleinere Strukturen (Fassaden-, Dachbegrünungen, Abstandsgrün, ...) zählen. Neben der optischen Wirkung erfülle diese Grünausstattung auch eine klimatische Funktion und eine Funktion als Trittsteinbiotope.

Stellungnahme

Die positive Haltung zur Schaffung von Sportflächen im Rahmen der FNP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Schaffung informeller Nutzung und deren Ausgestaltung

sind zu detailliert, um auf der Maßstabsebene der Flächennutzungsplanänderung geregelt zu werden. Erst im Rahmen konkreter Planungen können diese Punkte berücksichtigt werden. Eine Aufnahme in die Begründung in Form eines Hinweises wird im weiteren Verfahren geprüft.

Boden- und Gewässerschutz

- Aus der Planänderung seien keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten. Bei der für Sportanlagen üblichen Nutzungsstruktur könne gegenüber der bisher dargestellten „Sondernutzung tertiäre Einrichtungen“ eine deutliche Verbesserung erwartet werden. Dies betreffe vor allem den natürlichen Wasserkreislauf mit Versickerung, Verdunstung und Evapotranspiration. Der Verlust der vorhandenen Böden mit hohem bzw. sehr hohem Bodenfunktionswert (vgl. Landschaftsplan) könne weder bei der bisher möglichen Sondernutzung tertiäre Einrichtungen noch bei der künftigen Sport- und Freizeitnutzung vermieden werden. In einem südwestlichen Teilbereich seien erosionsmindernde Maßnahmen erforderlich (vgl. Landschaftsplan). Diese betreffe aber die gegenwärtige landwirtschaftliche Nutzung – für die FNP-Änderung ergeben sich hieraus jedoch keine Konsequenzen.

Stellungnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet durch die FNP-Änderung keine nachteiligen Auswirkungen – sondern vielmehr Verbesserungen – auf die Schutzgüter Boden und Wasser (insb. Wasserkreislauf) zu erwarten sind und die im Landschaftsplan dargestellten erosionsmindernden Maßnahmen keinen Regelungsbedarf im Rahmen der FNP-Änderung nach sich ziehen. Das Vorhandensein der Böden mit (sehr) hohem Bodenfunktionswert im Plangebiet wird zur Kenntnis genommen. Da ein Verlust dieser Böden bei der Umsetzung sowohl derzeitiger (Sondergebiet tertiäre Einrichtungen) als auch künftiger Darstellungen (geplante Sportfläche) der Fall ist, ergibt sich im Rahmen der FNP-Änderung kein Regelungsbedarf.

Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild

- Durch die Änderung des Sondergebietes „Tertiäre Einrichtungen“ in eine Fläche für Sport- und Spielanlagen entstehe keine Mehrinanspruchnahme sowie Mehrbelastung gegenüber der ursprünglichen Zweckbestimmung. Eine Erweiterung der vorhandenen Sportanlage stelle keine darüber hinausgehende Belastung dar.
- Es wird angeregt, dass die Zielvorstellungen des Landschaftsplanes aufgegriffen werden.
- Entsprechend den Zielvorstellungen des Landschaftsplanes solle auch der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes im Südwesten nicht an die A 60 sondern an den an die Lärmschutzwand angrenzende Gehölzstreifen begrenzt werden. Im Scoping-Termin wird darauf hingewiesen, dass der Begründungstext dementsprechend zu ändern sei.

Stellungnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die FNP-Änderung keine Mehrinanspruchnahme oder Mehrbelastung in Bezug auf den Natur- und Artenschutz sowie dem Landschaftsbild entsteht. Der Hinweis auf die Zielvorstellungen des Landschaftsplanes wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Inhalte werden im weiteren Verfahren eingepflegt. Die Formulierung des räumlichen Geltungsbereiches wird im Entwurf der Begründung entsprechend der Stellungnahme angepasst.

Klimaökologie

- Im Landschaftsplan werde für Weisenau der Erhalt und die Entwicklung von Klimafunktionen als landschaftspflegerisches Ziel von allgemeiner Bedeutung getroffen. Dies umfasst Durchlässigkeit, klimatisch ausgleichend wirkende Vegetationsbestände im Siedlungsbereich und Vermeidung weiterer Versiegelungen.
- Durch die Änderung des Sondergebietes „Tertiäre Einrichtungen“ in eine Fläche für Sport- und Spielanlagen entstehe keine Mehrinanspruchnahme sowie Mehrbelastung gegenüber der ursprünglichen Zweckbestimmung. Eine Erweiterung der vorhandenen Sportanlage stelle keine darüber hinausgehende Belastung dar.
- Es wird angeregt, dass die Zielvorstellungen des Landschaftsplanes jedoch aufgegriffen und in der Begründung abgearbeitet werden.

Stellungnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die FNP-Änderung ebenfalls keine Mehrbelastung in Bezug auf die Klimaökologie entsteht. Der Hinweis auf die Zielvorstellungen des Landschaftsplanes (Erhalt und Entwicklung von Klimafunktion) wird zur Kenntnis genommen und diese werden im weiteren Verfahren eingepflegt.

Sonstige Anregungen

- Es werde gebeten o. g. schutzgutbezogene Aussagen neben dem zu erstellenden Umweltbericht und den Fachgutachten zum Bestandteil der Begründung zu machen. Dies gelte auch für das Schutzgut Lärm. Dadurch würde eine Basis für ein späteres Baugenehmigungsverfahren geschaffen werden. Das Umweltamt biete für die Inhalte und Formulierung zu den schutzgutbezogenen Aussagen im Rahmen der Begründung seine Unterstützung an.
- Die Abarbeitung der oben beschriebenen Erfordernisse könne im konkreten Planungsfall mit der dann gebotenen Tiefenschärfe erfolgen. Eine Aufnahme dieser Aussage in der Begründung werde empfohlen.

Stellungnahme

Die Hinweise und die Unterstützung des Grün- und Umweltamtes werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird eine Zusammenfassung des Umweltberichts enthalten. Der Umweltbericht selbst wird Anlage zur Begründung sein. Der Aufnahme der schutzgutbezogenen Aussagen und der möglichen vertiefenden Untersuchungen im konkreten Planungsfall in die Begründung wird gefolgt.

4. 70-Entsorgungsbetrieb - E-Mail vom 05.06.2018 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstige Anregungen

- Zum Bauleitplanentwurf gebe es in diesem Entwicklungsstadium keine Einwände, da sich das Plangebiet bereits in einem an die Abfallentsorgung angeschlossenen bebauten Wohngebiet befände.
- Da im Bebauungsplanentwurf (*Anm.: Hier handelt es sich um eine Flächennutzungsplanänderung ohne parallel aufgestellten Bebauungsplan*) keine Mülltonnenstandplätze ausgewiesen seien, müsse auf die offiziellen Standards verwiesen werden.
 - Bei der Erweiterung des an die Abfallbeseitigung anzuschließenden Gebietes sei von Bedeutung, dass die Festlegungen betreffs der Vorhaltung von Abfallbehältnissen und der Ausgestaltung sowie der Andienbarkeit der Müllgefäßstandplätze der Abfallsatzung der Stadt Mainz entsprechen. Demnach seien u. a. die Standplätze an der anfahrbaren Straßenseite mit einer Entfernung von weniger als 15 Meter von der Straße einzurichten und die Anfahrt mit einem Dreiachser-Müllfahrzeug fahrtechnisch zu ermöglichen (§§ 12 ff.).
 - Die Fahrbahnen müssten als Anliegerstraße eine gewisse Mindestbreite erfüllen – 3,55 ohne und 4,75 mit Begegnungsverkehr.
 - Auf die Anweisungen und Vorgaben der BG Verkehr Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft und GUV-V C27 (insb. § 16 Müllbehälterstandplätze) wird hingewiesen.
 - Des Weiteren werden auf gesonderte Bedingungen bei Privatstraßen wie z. B. die Eintragung der persönlichen Dienstbarkeit nach BGB, die eigene Durchführung der winterdienstlichen Pflichten und die freie Zugänglichkeit der Müllgefäße hingewiesen.

Stellungnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass es zu dem derzeitigen Entwicklungsstadium des Bauleitplanentwurfes keine Einwände vorgetragen werden. Die in der Stellungnahme aufgeführten Regelungen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Da die Anbindung an die Abfallentsorgung, die Festlegung der Standorte für Abfallsammelbehälter und deren Andienbarkeit im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung nicht dargestellt werden können, besteht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kein Regelungsbedarf. Die Regelungen sind im Zuge nachfolgender Planungsverfahren auf entsprechender Maßstabsebene anzuwenden.

5. Bundesnetzagentur

- E-Mail vom 06.06.2018 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstige Anregungen

- Es wird empfohlen bei einer konkreten Bauplanung mit Höhen über 20 m sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 m² die Bundesnetzagentur zu beteiligen. Im Falle einer Beteiligung gelte es Angaben zu Art- und Maß der baulichen Nutzung und zu den geographischen Koordinaten des Baugebietes vorzunehmen sowie eine topografische Karte mit Baugebiet und Orientierungspunkten beizulegen.

- Umfassende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sind der Internetseite der Bundesnetzagentur zu entnehmen.

Stellungnahme

Der Hinweis für eine konkrete Bauplanung wird zur Kenntnis genommen. Für die Flächennutzungsplanänderung ergibt sich hierfür kein Regelungsbedarf, da diese keine Aussagen zur Höhe der Gebäude sowie zu Photovoltaikanlagen trifft. Grundsätzlich ist nicht zu erwarten, dass hier Gebäude die Höhengrenze von 20 m überschreiten. Darüber hinaus kann dieser Hinweis erst im späteren Planungsprozess abgearbeitet werden.

Der Hinweis auf weitere Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken wird zur Kenntnis genommen.

6. Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH

- Schreiben vom 21.06.2018 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstige Anregungen

- Die Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr im Zuständigkeitsbereich der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Zur Beantwortung der Anfrage wurde diese an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDB) weitergeleitet.

Stellungnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass o. g. Produktenfernleitungen nicht betroffen sind und die Anfrage an das BAIUDB weitergeleitet wurde. Diese haben keine Bedenken geäußert (s. o.).

7. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

- Fax vom 22.06.2018 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Bergbau / Altbergbau

- Im ausgewiesenen Planungsbereich sei kein Altbergbau dokumentiert und es erfolge kein aktueller Bergbau.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Boden und Baugrund

- Bei Eingriffen in den Baugrund seien grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) und bei al-

len Bodenarbeiten seien die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- Gegen das geplante Vorhaben beständen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Stellungnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass es aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände gibt. Der Hinweis auf entsprechende Regelwerke wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Da durch die hier vorliegende Planung kein Eingriff erfolgt, besteht im Rahmen der FNP-Änderung kein Regelungsbedarf.

8. Landesbetrieb Mobilität (Autobahnamt Montabaur)

- Schreiben vom 20.06.2018 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstige Anregungen

- Gegen die Flächennutzungsplanänderung beständen keine Bedenken, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt würden.
- In nachfolgende Bebauungspläne sei parallel zur Hauptfahrbahn der BAB und der Anschlussstelle eine Bauverbotszone (40 m) und Baubeschränkungszone (100 m) nach § 9 des Bundesfernstraßengesetzes einzutragen. Innerhalb der Bauverbotszone dürften keine Hochbauten i. S. d. FStrG und keine Werbeanlagen errichtet werden. In der Baubeschränkungszone dürfe die Höhe der baulichen Anlage nicht mehr als 10 m über dem Niveau der BAB betragen. Des Weiteren dürften keine beleuchteten/angestrahlt Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind, aufgestellt werden. Sonstige von der BAB einsehbare Werbeanlagen bedürften der Zustimmung des Autobahnamtes.
- Den autobahneigenen Flächen und Entwässerungsanlagen dürfe kein Oberflächenwasser oder Abwasser zugeleitet werden.
- Des Weiteren seien Gesamtverkleidungen von Fassaden und Außenwänden aus glänzendem Metall, glänzenden Keramikplatten, glasierten oder ähnlichen Materialien und Glasfronten nicht zulässig. Ebenso unzulässig seien grelle und leuchtende Farben.

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da diese im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht dargestellt werden können, besteht hier kein Regelungsbedarf. Die Regelungen sind im weiteren Planungsprozess anzuwenden. Zur Erläuterung wird im Rahmen der Begründung auf die Bauverbots- und Baubeschränkungszone hingewiesen.

9. Landesbetrieb Mobilität (Worms)

- Schreiben vom 02.07.2018 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstige Anregungen

- Gegen die Flächennutzungsplanänderung beständen keine Bedenken, da das klassifizierte Straßennetz hiervon nicht betroffen sei. Darüber hinaus seien derzeit keine raumbedeutsamen Maßnahmen in der Planung, die im Rahmen der Verwirklichung des Vorhabens berücksichtigt werden müssten.
- Aufgrund der in unmittelbarer Nähe des Plangebietes befindlichen Autobahn A 60 ist das Autobahnamt Montabaur zwingend am Verfahren zu beteiligen.

Stellungnahme

Trotz des Eingangs nach Fristende wird die Stellungnahme der o. g. Behörde berücksichtigt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben stehen und derzeit keine raumbedeutsamen Maßnahmen, die bei der Umsetzung berücksichtigt werden müssten, in Planung sind. Das Autobahnamt Montabaur wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt (vgl. 8.).

10. SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

- Schreiben vom 18.06.2018 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- Das Planungsgebiet sei im Bodeninformationssystem Rheinland-Pfalz (BIS RP) und Bodenschutzkataster (BOKAT) – nach aktuellem Kenntnisstand – als nicht bodenschutzrechtlich relevante Fläche erfasst. Dennoch könnten sich bislang nicht bekannte Bodenbelastungen/schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen im Bereich des Planungsgebietes befinden.
- Da der Flächenstatus fortgeschrieben würde, werde um Mitteilung bei einem Verdacht auf eine Altablagerung, einen Altstandort oder eine schädliche Bodenveränderung gebeten.
- Des Weiteren werde auf das Verdachtsflächenkataster des Grün- und Umweltamtes hingewiesen, das weitere – o. g. Behörde nicht bekannte – altlastenrelevante Vornutzungen und Verdachtsflächen aufzeichne. Eine Kontaktaufnahme mit Herrn Reinhard oder Frau Messerschmidt vom Grün- und Umweltamt werde empfohlen.
- Generell werde auf die Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz hingewiesen. Demnach seien Grundstückseigentümer und der Inhaber mit der tatsächlich Gewalt über das Grundstück verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen (o. g.) Behörde mitzuteilen.

Stellungnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf der Grundlage der vorliegenden Daten von keinen bodenschutzrechtlichen Nutzungskonflikten auszugehen ist. Das Grün- und Umweltamt wurde be-

reits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt (vgl. 3.). Die Bitte um Mitteilung neuer bodenschutzrechtlicher Erkenntnisse an o. g. Behörde sowie der Hinweis auf die Anzeigepflicht werden zur Kenntnis genommen.

11. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

- E-Mail vom 13.06.2018 -

Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- keine

Sonstige Anregungen

- Gemäß den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen seien bei der weiteren Planung zwei, durch das Plangebiet führende Richtfunkverbindungen zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden.
 - Der Anhang zur E-Mail visualisiere den Verlauf. Die magenta-farbene Linie im Osten des Plangebietes habe für das Vorhaben keine Relevanz.
 - Alle geplanten Konstruktionen und notwendigen Baukräne dürften nicht in die Richtfunktrasse ragen und müssen einen horizontalen (+/- 30 m) und vertikalen (+/- 10 m) Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen einhalten.
 - Es werde um Berücksichtigung und Übernahme der o. g. Richtfunktrassen einschließlich der Schutzbereiche in die Vorplanung und zukünftige Bauleitplanung gebeten. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal, vertikal) seien entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt würden.
- Sofern sich Änderungen der Planungen ergeben, wird um erneute Mitteilung und Übersendung der Unterlagen gebeten.

Stellungnahme

Die Lage der Richtfunkverbindungen sowie die dazugehörigen Schutzkorridore werden zur Kenntnis genommen. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung sowohl keine Festsetzungen als auch keine Aussage zur Lage und Höhe der Gebäude getroffen werden kann, kann erst im Zuge eines Bebauungsplan-/Baugenehmigungsverfahrens eine mögliche Beeinträchtigung der Richtfunktrassen berücksichtigt werden. Da es sich bei einer Flächennutzungsplanänderung generell um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt und somit kein Baurecht geschaffen wird, ergeben sich aus der vorliegenden Planung keine Konflikte mit den Richtfunktrassen und somit kein akuter Handlungsbedarf. Die Positionierung der Standorte von Baukränen ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung sondern der nachgelagerten Bauausführung.

Eine Übernahme der Richtfunktrassen im Flächennutzungsplan (und dessen Änderungen) erfolgt seitens der Stadt Mainz nicht. Dies hat mehrere Gründe: Zum einen kann die Lage o. ä. von Richtfunktrassen in kürzester Zeit nicht mehr aktuell sein. Dies steht im Gegensatz zum Planungshorizont von Flächennutzungsplänen, der ca. 15 Jahre beträgt. Zum anderen wird bei Flächennutzungsplänen nicht der Ist-Zustand sondern die Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt (vgl. § 5 BauGB). Es handelt sich somit bei der Flächennutzungsplanung um ein strategisches, auf die Zukunft ausgerichtete

tes Planungsinstrument. Mit der Beteiligung in den jeweiligen Bauleitplanverfahren wird den Interessen der Richtfunkbetreiber ausreichend Rechnung getragen.

Die Telefonica Germany GmbH wird im Zuge des weiteren Verfahrens (Anhörverfahren) erneut beteiligt.

Mainz, 16.07.2018

Lacherbauer

Lacherbauer

- II. Dem Amt 67, Umweltkoordination z. K. und z. w. V. hinsichtlich der Umweltprüfung
- III. Nach Fortschreibung der Verfahrensdaten durch 61.2.0.1 und nach Kenntnisnahme durch Herrn Strobach z. d. lfd. A.
- IV. Den tangierten Fachämtern der Stadt Mainz z. K. per E-Mail

Mainz, 16.07.2018
61-Stadtplanungsamt



Ingenthron

Stadt Mainz: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange¹

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Sie betreffenden Themen zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt Mainz - und hier dem federführenden Stadtplanungsamt - die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Verzichten Sie bitte auf die Verwendung von Textbausteinen mit allgemeinen Hinweisen, ohne Bezug zur konkreten Planung. Ihre Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Stadt Mainz den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt dem Stadtrat der Stadt Mainz.

Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

Stadtverwaltung Mainz 61-Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Frau Lacherbauer Tel.: 06131/12-4 Fax: 06131/12-26 71 E-Mail: @stadt.mainz.de Internet-Adresse www.mainz.de/stadtplanungsamt/ Az.: 61 20 02 Ä 54																												
Verfahren / Planung / Projekt: Änderung Nr. 54 des Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 „Erweiterung der vorhandenen Sportanlage in Mainz- Weisenau“ Aktenzeichen: 61 20 02 Ä 54																													
Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB) ² spätestens bis 29.06.2018	Eingang: Eingang: 11. Juni 2018																												
Erörterungstermin: Datum: Uhrzeit: Ort:	<table border="1"> <tr> <td>Antw. Dez.</td> <td colspan="2">z. d. lfd. A</td> <td colspan="2">Wyt.</td> <td colspan="2">R</td> </tr> <tr> <td>Abt.:</td> <td>0</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>SG:</td> <td>0</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>SB:</td> <td>0</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> </table>	Antw. Dez.	z. d. lfd. A		Wyt.		R		Abt.:	0	1	2	3	4	5	SG:	0	1	2	3	4	5	SB:	0	1	2	3	4	5
Antw. Dez.	z. d. lfd. A		Wyt.		R																								
Abt.:	0	1	2	3	4	5																							
SG:	0	1	2	3	4	5																							
SB:	0	1	2	3	4	5																							



Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)

37-Feuerwehr, Jakob-Leischner-Str. 11, 55128 Mainz

- Keine Stellungnahme erforderlich
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Anlage 6 zu Blatt 1
61 20 02 FA 54

¹ Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 02. August 1999 (3205-4531)
² Beachten Sie bei der Terminierung Ihrer Stellungnahme die Präklusionsklausel gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 BauGB!

-
-
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können
-

Einwendungen:

Löschwasserversorgung

Nach den uns vorliegenden Unterlagen sind im Bereich des Plangebietes keine durchgängige Wasserversorgungsleitungen mit der Entnahmemöglichkeit durch Hydranten verlegt.

Zur Durchführung wirksamer Brandbekämpfungsmaßnahmen muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen.

Die Löschwassermenge wird nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes bestimmt. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.)

Von daher muss eine Löschwassermenge von mindestens 1600 l/min (96 m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden sichergestellt werden. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens zu erbringen.

Die Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten darf nicht mehr als 120 m betragen.

Die Standorte der Hydranten sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 15 und 41 LBauO

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

-
- Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

-
- Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen:
-

Naing, 30.5.2018

Ort, Datum

i. A. Kraus, TAR

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Mainz, Änderung Nr. 54 des Flächennutzungsplans " Erweiterung der vorhandenen Sportanlage Mainz-Weisenau"

Kathrin Nessel An: Florina Lacherbauer

05.06.2018 10:23

Von: Kathrin Nessel/Amt60/Mainz
An: Florina Lacherbauer/Amt61/Mainz@Mainz

Sehr geehrte Frau Lacherbauer,

leider können wir an dem Koordinierungstermin am 20.06.2018 nicht teilnehmen. Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht können höchstens Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein. Wir haben daher die Kollegen der Landesarchäologie angeschrieben und um Stellungnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Kathrin Nessel



Landeshauptstadt
Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Bauamt
Dr. Kathrin Nessel
Abt. Denkmalpflege
Postfach 38 20
55028 Mainz
Zitadelle, Bau E
Tel 0 61 31 – 12 22 30
Fax 0 61 31 – 12 20 44
<http://www.mainz.de>

261.23/14

Stadt Mainz: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden

Mit der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird Ihnen zu dem betreffenden Planverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Belange gegeben. Zunächst sollte die Stellungnahme die Information zu vorliegenden Grundlagendaten, von Ihnen beabsichtigten Planungen im konkreten Bereich und insbesondere Hinweise auf Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung enthalten.

Die Beteiligung der Behörden als Anhörverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB findet separat im weiteren Verlauf des Verfahrens statt.

Bitte verzichten Sie – insbesondere bei dieser frühzeitigen Beteiligung der Behörden – auf Textbausteine mit allgemeinen Hinweisen ohne Bezug zur vorliegenden Planung oder zu der erforderlichen Umweltprüfung. Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

Stadtverwaltung Mainz: Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Tel.: 06131 - 12 30 76 Fax: 06131 - 12 26 71 E-Mail: florina.lacherbauer@stadt.mainz.de Aktz.: 61 20 02 Ä 54
Verfahren / Planung / Projekt: Änderung Nr. 54 des Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 „Erweiterung der vorhandenen Sportanlage in Mainz-Weisenau“	
Frist: spätestens bis 29.06.18	Eingang:
Erörterungstermin: Datum: 20.06.2018 Uhrzeit: 11:00 Uhr Ort: Zitadelle (Bau A), Schönbornsaal	

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. / Fax / E-Mail)
 Landeshauptstadt Mainz, Bauamt, Abt. Denkmalpflege;
 - unter Denkmalschutzbehörde -
 Zitadelle, Bau E, 55131 Mainz, 12-2230; kathrin.nessel@stadt-mainz.de

Keine Stellungnahme erforderlich

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Art und Umfang der erforderlichen Umweltprüfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB):

Bitte Angaben ausschließlich aus Ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich.

Vertiefende Untersuchungen zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Umweltprüfung sind erforderlich für Auswirkungen auf:

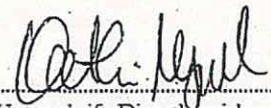
- a) Tiere
 Pflanzen
 Boden
 Wasser
 Luft
 Klima - und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen -
 Landschaft
 biologische Vielfalt
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete i. S. d. BNatSchG
- c) Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind
- d) Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie
- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonst. umweltbezogenen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in bestimmten Gebieten
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a), c) und d)

Begründung der Notwendigkeit der vertiefenden Untersuchung und insbesondere der Rechtsgrundlagen:

§§ 16 + 17 Denkmalschutzgesetz (Fund und Befunde)
 Anfrage bei der Landesarchäologie läuft derzeit

Mainz 05. Juni 2018
 Ort, Datum

Stadterverwaltung Mainz
 60-Bauamt
 Abt. Denkmalpflege
 Zitadelle, Bau E
 Postfach 3820
 55068 Mainz

i.A. 
 Unterschrift, Dienstbezeichnung

FNP-Ä Wei

Martina Bauer An: Claus-Uwe Witzel, Florina Lacherbauer

27.06.2018 15:22

Von: Martina Bauer/Amt67/Mainz

An: Claus-Uwe Witzel/Amt61/Mainz@Mainz, Florina Lacherbauer/Amt61/Mainz@Mainz

Protokoll: Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

Hallo Zusammen,

anbei unsere Stellungnahme als Word- Dokument z. w. Verwendung; das unterschriebene Original befindet sich auf dem Postweg .

Gruß, Martina Bauer



54-Stn67.docx



Landeshauptstadt
Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Grün- und Umweltamt
Martina Bauer

Postfach 38 20
55028 Mainz
Geschwister-Scholl-Str. 4, Haus A
55131 Mainz

Tel 0 61 31 - 12 38 44
Fax 0 61 31 - 12 22 60
<http://www.mainz.de>



Stadtverwaltung Mainz | Amt 67 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Grün – und Umweltamt
Martina Bauer

61-Stadtplanungsamt

Stadtverwaltung Mainz 61 - Stadtplanungsamt										
Eingang: 28. Juni 2018										
Antw. Dez.	z. d. lfd. A				Wvl.				R	
Abl.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Postfach 3820
55028 Mainz
Haus A | Zimmer 56
Geschwister-Scholl-Str. 4

Tel 0 61 31 - 12 38 44
Fax 0 61 31 - 12 22 60
martina.bauer@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 27.06.2018

Bauleitplanung – Änderung Nr. 54 des Flächennutzungsplanes - Frühzeitige Unterrichtung der Behörden; Umfang, Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
Aktenzeichen: 17 12 11

Sehr geehrte Damen und Herren,

unabhängig davon, dass gem. § 2 (4) BauGB die Belange des Umweltschutzes in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen, bitten wir, die nachfolgenden schutzgutbezogenen Aussagen zum Bestandteil der Begründung zu machen; sie stellen weitestgehend die landespflegerischen Zielvorstellungen des Landschaftsplans dar, denen durch die FNP- Änderung bereits entsprochen werden kann. Das Schutzgut Lärm sollte ebenfalls in der Begründung aufgenommen und sinngemäß diskutiert werden.

Die Abarbeitung der im nachfolgenden beschriebenen Erfordernisse kann im konkreten Planungsfall mit der dann gebotenen Tiefenschärfe erfolgen. Eine Aufnahme dieser Aussage in der Begründung wird empfohlen.

Zu dem o.g. Planungsvorhaben teilen wir aus Sicht der Umwelt folgendes mit:

Lärmschutz

Die Beurteilung der Geräusche von Sportanlagen erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung, 18. BImSchV. In der Nachbarschaft sind bereits Sportanlagen vorhanden. Ebenso sind angrenzend Wohngebäude vorhanden. Es wird empfohlen, auf Bebauungsplanebene bzw. i. R. des Baugenehmigungsverfahrens ein Schallschutzgutachten entsprechend der Regelungen der 18. BImSchV zu erstellen, welches die bestehenden Sportanlagen untersucht und deren Immissionen ermittelt. Dadurch kann festgestellt werden, welche Beiträge von den neuen Flächen noch zulässig sind. Sollte es kein Bebauungsplanverfahren geben ist zu überlegen, ob die grundsätzliche Machbarkeit Sportanlage/ Wohnbebauung bereits jetzt untersucht oder zumindest abgeschätzt werden muss.

Grün- und Freiraumplanung

Die Schaffung von Sport- und Freizeitflächen wird grundsätzlich begrüßt. Neben formalen Angeboten sollten auch Grünflächen zur informellen Nutzung vorgesehen werden.

Anlage 20	zu Blatt 1
61 20 102	54
Sparkasse Mainz	
Konto 331 BLZ 550 501 20	
IBAN: DE58 5505 0120 0000 0003 31	
Swift-Bic: MALADE51MNZ	

Die nachfolgenden Aussagen des Landschaftsplans dienen dieser Zielrichtung:

„Sicherung der bestehenden Grünräume zur Erholungsnutzung im Siedlungsbereich und Erhöhung des Anteils entsprechend den Planungsrichtwerten

(wohnungsbezogene, wohnungsnabe und stadtteilbezogene Grünräume; vgl. Kapitel 3.5.3.2. - Kleinflächige Freiräume und Freiraumvernetzung)

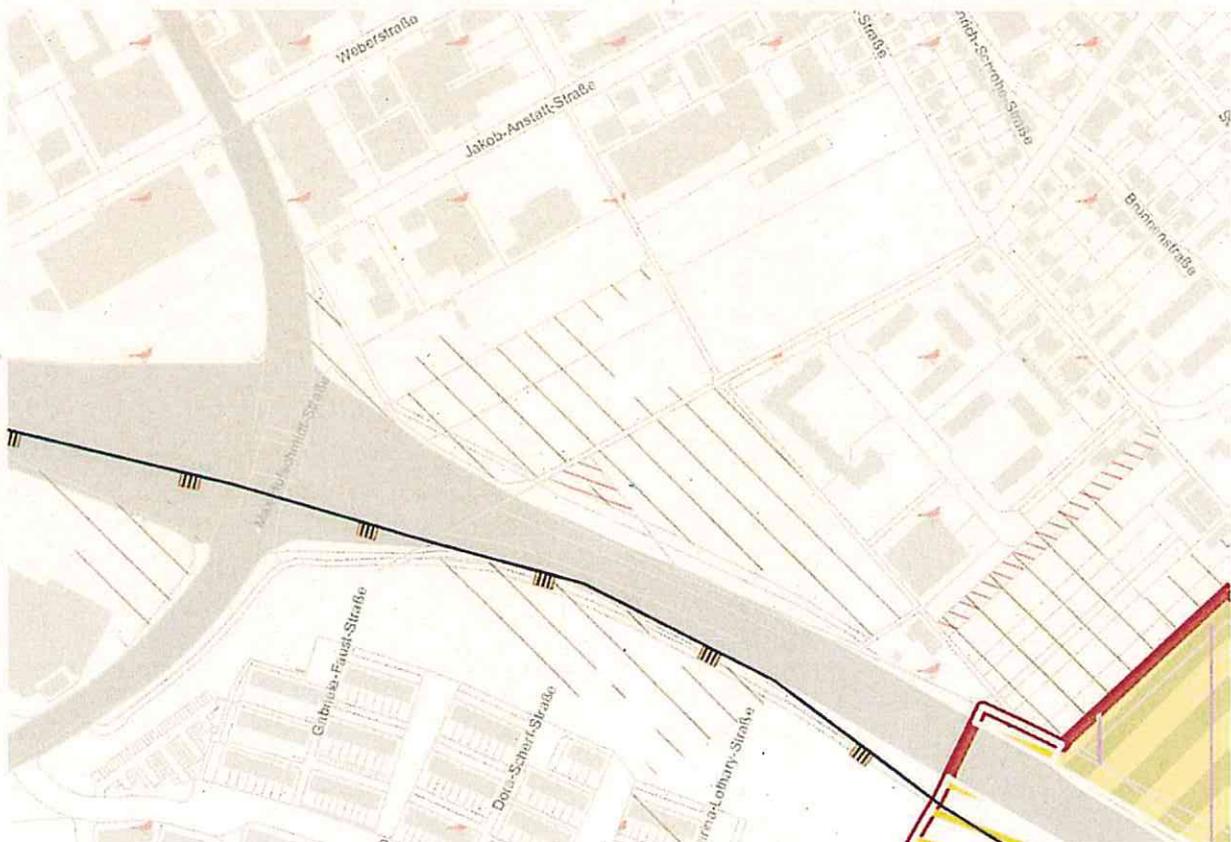
Bei der (Neu-)Gestaltung/strukturellen Aufwertung von Freiflächen sind ökologische Kriterien zu berücksichtigen. Öffentliche und halböffentliche Flächen sind zu präferieren. Optimierung der Anbindung an die siedlungsnahen Freiräume insbesondere durch schattenspendende und stadtbildprägende Baumreihen und Alleen. Neben der Erholungsfunktion kommt diesen Grünräumen und deren Vernetzungen auch eine Funktion als Trittsteinbiotope sowie als klimatisch wirksame Bereiche zu.

Erhalt und Entwicklung der Grünstrukturen der bebauten Bereiche

Hierzu gehören insbesondere auch kleinere Strukturen, die nicht den wohnungsbezogenen/wohnungsnahen/stadtteilbezogenen Grünräumen zuzuordnen sind, wie beispielsweise auch Fassaden und Dachbegrünungen, Abstandsgrünflächen, begrünte Innenhöfe. Neben der optischen Wirkung kommen dieser Grünausstattung auch eine klimatische Funktion und eine Funktion als Trittsteinbiotope zu.“

Boden- und Gewässerschutz

Aus der Planänderung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten. Bei der für Sportanlagen üblichen Nutzungsstruktur kann gegenüber der bisher festgesetzten „Sondernutzung tertiäre Einrichtungen“ sogar eine deutliche Verbesserung erwartet werden. Dies betrifft vor allem den natürlichen Wasserkreislauf mit Versickerung, Verdunstung und Evapotranspiration. Der Verlust der vorhandenen Böden mit hohem bzw. sehr hohem Bodenfunktionswert (vgl. Landschaftsplan, hellbraune Schraffur) kann weder bei der bisher möglichen Sondernutzung tertiäre Einrichtungen noch bei der künftigen Sport- und Freizeitnutzung vermieden werden.



Auszug aus dem Landschaftsplan (Maßnahmen, Blatt 5)

An einer Stelle im Plangebiet sind erosionsmindernde Maßnahmen erforderlich (vgl. Landschaftsplan, rot schraffierte Fläche nördlich der Autobahn). Dies betrifft die gegenwärtige landwirtschaftliche Nutzung. Für die FNP- Änderung ergeben sich hieraus jedoch keine Konsequenzen.

Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild

Durch die Änderung des Sondergebietes „Tertiäre Einrichtungen“ in eine Fläche für Sport- und Spielanlagen entsteht keine Mehrinanspruchnahme sowie Mehrbelastung gegenüber der ursprünglichen Zweckbestimmung. Eine Erweiterung der vorhandenen Sportanlage stellt keine darüber hinausgehende Belastung dar. Die Zielvorstellungen des Landschaftsplanes sollten jedoch aufgegriffen und in der Begründung abgearbeitet werden.

Vor dem Hintergrund der Zielvorstellungen des Landschaftsplanes sollte der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes im Südwesten nicht die A 60, sondern der an die Lärmschutzwand angrenzende Gehölzstreifen sein, der im FNP auch weiterhin so dargestellt bleiben sollte.

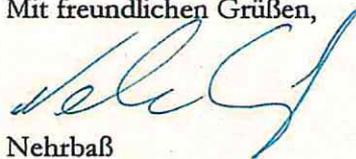
Klimaökologie

Der Landschaftsplan trifft folgende Aussagen:

„Erhalt und Entwicklung der Klimafunktionen: Durchlässigkeit, klimatisch ausgleichend wirkende Vegetationsbestände im Siedlungsbereich und Vermeidung weiterer Versiegelungen“

Durch die Änderung des Sondergebietes „Tertiäre Einrichtungen“ in eine Fläche für Sport- und Spielanlagen entsteht keine Mehrinanspruchnahme sowie Mehrbelastung gegenüber der ursprünglichen Zweckbestimmung. Eine Erweiterung der vorhandenen Sportanlage stellt keine darüber hinausgehende Belastung dar. Die Zielvorstellungen des Landschaftsplanes sollten jedoch aufgegriffen und in der Begründung abgearbeitet werden.

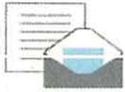
Mit freundlichen Grüßen,



Nehrbaß

II. nach Unterschrift AL per Mail an 61, sodann

III. z. d. A.



Stellungnahme Änderung Nr. 54 des Flächennutzungsplanes
Dieter Dexheimer An: Florina Lacherbauer

05.06.2018 08:14

Von: Dieter Dexheimer/EB/Mainz
An: Florina Lacherbauer/Amt61/Mainz@Mainz

Sehr geehrte Frau Lacherbauer,

anbei unsere sehr pauschal gehaltene Stellungnahme.
Der Sportplatz ist ja aktuell an die Abfallsammlung angeschlossen.
Bei der Erweiterung müssen die in der Stellungnahme vorgegebenen Anforderungen erfüllt werden,
ansonsten greift die Abfallsatzung der Stadt Mainz.

Mit freundlichen Grüßen
D. Dexheimer

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Zwerchallee 24
55120 Mainz
URL: <http://www.eb-mainz.de>
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz

Dieter Dexheimer
Sachbearbeiter
Planung -
Abfallwirtschaft -
Tel. 0 61 31 / 12 -
22 12
Fax. 0 61 31 / 12 -
38 01

Sparkasse Mainz, IBAN: DE29 5505 0120 0000 038877, Swift-Bic. MALADE51MNZ,
Gläubiger-ID:DE70ZZZ00000004917



- Stellungnahme Änderung Nr. 54 des Flächennutzungsplanes.docx

61 - Stadtplanungsamt
Frau Florina Lacherbauer

55120 Mainz

Zwerchallee 24

Tel 06131 – 12 22 12

Fax 06131 – 13 38 01

Dieter.dexheimer@stadt.mainz.de

www.eb-mainz.de

Mainz, 05.06.2018

Änderung Nr. 54 des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Frau Lacherbauer,

aus Sicht des Entsorgungsbetriebes gibt es zu o.g. Bebauungsplanentwurf in diesem Entwicklungsstadium keine Einwände, da sich das Plangebiet bereits in einem bebauten Wohngebiet befindet, welches bereits an die Abfallsammlung angeschlossen ist. Da jedoch im B-Plan Entwurf keine Mülltonnenstandplätze ausgewiesen sind müssen wir uns auf die offiziellen Standards verweisen.

Bei der Erweiterung des an die Abfallbeseitigung anzuschließenden Gebietes ist für den Entsorgungsbetrieb immer von Bedeutung, dass die Festlegungen betreffs der Vorhaltung von Abfallbehältnissen und der Ausgestaltung, sowie der Andienbarkeit der Müllgefäßstandplätze gemäß der §§12 ff der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) entsprechen.

Demnach sind u.a. die Standplätze an der anfahrbaren Straßenseite nicht mehr als 15 Meter von der Straße entfernt einzurichten. Die Anfahrt mit einem Dreiachser-Müllfahrzeug muss fahrtechnisch möglich sein (Durchfahrtmöglichkeit und Gewichtsbelastung), wobei wir diesbezüglich auf die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06 (der ehemaligen EAE 85) hinweisen.

Einsammlung und Transport von Abfällen unter Berücksichtigung Gesetzlicher Vorgaben. Die Nachfolgend genannten Anweisungen bedürfen besonderer Beachtung:

BG Verkehr Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen.

2.2 Mindestbreiten ohne Begegnungsverkehr

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraße oder –Wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Die Zahl ergibt sich aus der nach StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Dieser Abstand wird sowohl in der Sicherheitstechnik als auch im Verkehrsrecht als Mindestmaß angesehen.

2.3 Mindestbreiten mit Begegnungsverkehr

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraße oder –Wege mit Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen.

GUV-V C27 Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung

Insbesondere § 16 Müllbehälterstandplätze

Müll darf nur abgeholt werden wenn:

die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Neubaugebiete sind so zu planen, dass bei der Abfallsammlung nicht rückwärts gefahren werden muss.

Zu § 16 Nr.1 Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.

Weitere Informationen zu den Anforderungen an Mülltonnenstandplätze entnehmen sie dem § 16

Privatstraßen

Sollte es sich bei dem Neubaugebiet um eine Privatstraße handeln bitten wir um Beachtung nachfolgender Bedingungen.

Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist im Grundbuch einzutragen und ein entsprechender Auszug ist uns vorzulegen.

Winterdienstliche Pflichten sind bei Privatstraßen von den Eigentümern durchzuführen. Sollte am Abfuhrtag der Streu- und Räumungspflicht nicht nachgekommen worden sein oder eine Anfahrt wegen parkenden Fahrzeugen unmöglich sein, wird keine Entsorgung erfolgen. Dann kommt nur eine kostenpflichtige Nachentsorgung in Betracht, die gesondert zu beauftragen ist.

Sollte eine Benutzung der Privatstraße nicht möglich und / oder nicht erlaubt werden, müssen alle Gefäße aller Häuser an der nächsten anfahrbaren öffentlichen Straße bereitgestellt werden.

Anmerkungen

Die Müllgefäße müssen frei zugänglich sein, jedoch nicht im öffentlichen Verkehrsraum stehen. Bezüglich einer Tiefgarage muss darauf geachtet werden, dass bei einer erforderlichen Überquerung zur Erschließung der Gebäude durch Einsatzkräfte, Feuerwehr und Müllabfuhr für Schwerverkehr eine Traglast von 26,0 Tonnen gewährleistet wird.

Sollte eine Durchfahrt des Wohnquartiers nicht möglich sein, muss für die Müllfahrzeuge eine Wendevorrichtung geschaffen werden. Sofern dies aus planerischen Gründen nicht gewünscht ist, sind die Mülltonnenstandplätze im Bereich der anfahrbaren Straßenseitigen Grundstücksgrenze zu errichten.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieter Dexheimer



**WG: Nr.: 22989 - Richtfunkstrecken im Bereich der Stadt Mainz (Änderg.
Nr. 54 FNP vom 24.05.2000)**

Petra.Fischer An: Florina.Lacherbauer

06.06.2018 19:58

Von: <Petra.Fischer@bnetza.de>
An: <Florina.Lacherbauer@stadt.mainz.de>

1 Anhang



mainz,22989.pdf

Sehr geehrte Frau Lacherbauer,

anliegend erhalten Sie die Stellungnahme der Bundesnetzagentur zu o.g. Betreff.

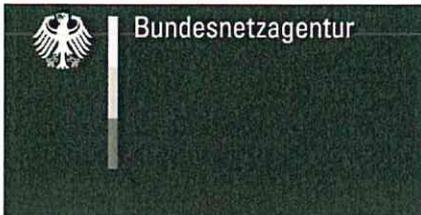
Wichtige und umfassende Informationen und Hinweise zur Bauleitplanung finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Petra Fischer
(226-20)
Referat 226 - Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk;

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen;

Fehrbelliner Platz 3;
10707 Berlin;
Telefon: 030-22480-442;
Telefax: 030-22480-379;
E-Mail: Petra.Fischer@BNetzA.de



Bundesnetzagentur • Fehrbelliner Platz 3 • 10707 Berlin

Stadtverwaltung Mainz
 Amt 61 – Stadtplanungsamt
 Zitadelle, Bau A
 Am 87er Denkmal
 55131 Mainz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 Az.: 61 20 02- Ä 54,
 28.05.2018,
 Frau Lacherbauer

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
 226-20, 5593-5
 Nr. 22989

☎ (0 30)
 2 24 80-442
 oder 2 24 80-0

Berlin
 06.06.2018

Änderung Nr. 54 des Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 "Erweiterung der vorhandenen Sportanlage in Mainz-Waisenau" der Mainz
 Betreiber von Richtfunkstrecken im Plangebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen.

Die Beteiligung sollte möglichst elektronisch (E-Mail Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de) unter Beifügung folgender Angaben und Dokumente erfolgen:

- Art der Planung
- die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84)
- Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!)
- eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten)
- mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen

Umfassende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie zusätzliche Hinweise, hier insbesondere zu Flächennutzungsplänen, finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.

Bundesnetzagentur für
 Elektrizität, Gas, Tele-
 kommunikation, Post
 und Eisenbahnen
 Behördensitz
 Bonn
 Tulpenfeld 4
 53113 Bonn
 ☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
 (02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
 Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung
 Bundeskasse Trier
 BBk Saarbrücken
 BIC: MARKDEF1590
 IBAN: DE 81 590 000 00 00 590 010 20

Dienstgebäude Berlin
 Fehrbelliner Platz 3
 10707 Berlin
 Telefax Berlin
 (0 30) 2 24 80-4 59

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Petra Fischer

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



**6/00/N25633/18 - Änderung Nr. 54 des FNP vom 24.05.2000 Erweiterung
der vorhandenen Sportanlage in Mainz -Weisenau"**

Leidner, Natalie An: Florina.Lacherbauer@stadt.mainz.de

21.06.2018 14:07

Von: "Leidner, Natalie" <natalie.leidner@fbg.de>

An: "Florina.Lacherbauer@stadt.mainz.de" <Florina.Lacherbauer@stadt.mainz.de>

Ihr Schreiben vom 28.05.2018 Az.: 61 20 02 Ä 54
Sehr geehrte Damen und Herren,

zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur
Beantwortung abgegeben:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I3 TÖB
Fontainengraben 200
53123 Bonn.
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der
NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Das Schreiben ist maschinell erzeugt und trägt daher keine Unterschrift

FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH



Hohlstr. 12
55743 Idar-Oberstein
Tel.: 06781-206171
E-Mail:
Planauskunft@FBG.de

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Ministerialrätin Imke von Bornstaedt-Küpper
Geschäftsführer: Ministerialrat Dipl.-Ing. Horst Saal
Sitz der Gesellschaft: Bonn, Eingetragen beim Amtsgericht Bonn HRB 157


Rheinland-Pfalz

 LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

TELEFAX

 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 66 | 55133 Mainz

Stadtverwaltung Mainz

 - Amt 61 -
Postfach 38 20
55028 Mainz

 Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rip.de
www.lgb-rip.de

22.06.2018

 Mein Aktenzeichen
Bitte immer angeben!
3240-0702-18/V1
kp/lmo

→ 61.2.3 /

Telefon

Änderung Nr. 54 des Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 "Erweiterung der vorhandenen Sportanlage in Mainz-Weisenau" der Stadt Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im ausgewiesenen Planungsbereich "Erweiterung der vorhandenen Sportanlage in Mainz-Weisenau" kein Altbergbau dokumentiert ist.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren verbindlichen Bauleitplanung:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

 Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
Ust. Nr. 26/673/0138/6

Anlage 37 zu Blatt 1

61 20 02 PA 54





Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

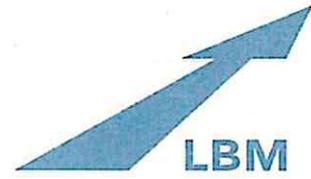
- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Thomas Dreher)
Geologiedirektor

G:\prinz\240702181.docx



**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT**
**AUTOBAHNAMT
MONTABAU**

LBM - Autobahnamt Montabaur, Bahnhofplatz 1, 56410 Montabaur

Stadtverwaltung Mainz
Amt 61
Postfach 3820
55028 Mainz

**Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt**

Eingang: **21. Juni 2018**

Antw. Dez.	z. d. lfd. A				Wvl.				R	
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Ihre Nachricht:
vom 28.05.2018
Az.: 61 20 02 Ä 54

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
FNP A60/14,1-14,47 IV
41a

Ihr Ansprechpartner:
Dieter Noll
E-Mail:
Dieter.Noll
@LBM-Montabaur.rlp.de

Durchwahl:
(02602) 924-422
Fax:
(0261) 29141-2774

Datum:
20. Juni 2018

**Änderung Nr. 54 des Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000; Erweiterung der vorhandenen Sportanlagen in Mainz-Weisenau“
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung bestehen unsererseits unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:

1. Eintragung der 40 m Bauverbotszone und 100 m Baubeschränkungszone nach § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in nachfolgende Bebauungspläne.
2. Diese Abstandsflächen sind, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, parallel zur Hauptfahrbahn der BAB und der Anschlussstelle nach örtlichem Aufmaß festzulegen. Zu der befestigten Fahrbahn rechnen auch Beschleunigungsstreifen, Standspuren u.s.w.
3. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Hochbauten i.S.d. FStrG errichtet werden. Hochbauten i.S.d. FStrG sind alle baulichen Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben. Hierzu rechnen auch Tiefbauten und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie die nach Landesrecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen (z.B. Lagerplätze, Ausstellungsplätze).
4. Innerhalb der Baubeschränkungszone darf die Höhe der baulichen Anlagen max. 10 m über dem Niveau der BAB oder des natürlichen Geländes sein.
5. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden.

Besucher:
Bahnhofplatz 1
56410 Montabaur

Fon: (02602) 924-0
Fax: (02602) 924-4550
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden



Anlage 38 zu Blatt 1
61 20 02 FA 54

6. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine beleuchteten oder angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von den Verkehrsteilnehmern auf der BAB eingesehen werden können. Sonstige Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, bedürfen der Zustimmung des Autobahnamtes.
7. Den autobahneigenen Flächen und Entwässerungsanlagen darf kein Oberflächenwasser oder Abwasser zugeleitet werden.
8. Gesamtverkleidungen von Fassaden und Außenwänden aus glänzendem Metall, glänzenden Keramikplatten, glasierten oder ähnlichen Materialien und Glasfronten sind nicht zulässig. Grelle und leuchtende Farben sind unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dieter Noll



**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
WORMS**

Landesbetrieb Mobilität Worms · Schönauer Str. 5 · 67547 Worms

Stadtverwaltung Mainz
Amt 61
Postfach 3820
55028 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 09. Juli 2018

Antw. Dez.	z. d. lfd. A.		Wvl.			R		
Abt.: 0	1	2	3	4	5	6	7	8
SG: 0	1	2	3	4	5	6	7	8
SB: 0	1	2	3	4	5	6	7	8

Ihre Nachricht:
vom 28.05.2018
61 20 02 Ä 54

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
Re- II 39a u. IV 46a

Ihre Ansprechpartnerin:
Renate Renth
E-Mail:
renate.renth
@lbm-worms.rlp.de

Durchwahl:
(06241) 401-679
Fax:
(0261) 29 141-6971

Datum:
2. Juli 2018

**Vollzug des Landesplanungsgesetzes (LPIG)
Änderung Nr. 54 des Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 „Erweiterung der vorhandenen Sportanlage in Mainz-Weisenau“**

Hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms bestehen keine Bedenken gegen die Änderung Nr. 54 des Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 „Erweiterung der vorhandenen Sportanlage in Mainz-Weisenau“, da das klassifizierte Straßennetz hiervon nicht direkt betroffen ist. Darüber hinaus befinden sich derzeit in unserem Fachbereich keine raumbedeutsamen Maßnahmen in der Planung, die im Rahmen der Verwirklichung des Vorhabens berücksichtigt werden müssten.

Aufgrund der in unmittelbarer Nähe des Plangebietes befindlichen Autobahn A 60 ist das Autobahnamt Montabaur zwingend am Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Peter Kroll

Im Auftrag


Renate Renth

Besucher:
Schönauer Str. 5
67547 Worms

Fon: (06241) 401-5
Fax: (06241) 401-600
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden



Rheinland-Pfalz

Anlage 39 zu BstR 1

61	20	02	FA	54
----	----	----	----	----



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 40 | 55032 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
Amt 61
Postfach 3820
55028 Mainz

**Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt**

Eingang: **26. Juni 2018**

Antw. Dez.	z. d. IfG. A				Wvl.				R	
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Telefon 06131 2397-0
Telefax 06131 2397-155
www.sgdsued.rlp.de

18. Juni 2018

Mein Aktenzeichen Mz 411.0, 02-06; 4/Ba 1/Me:33 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 28.05.2018, 61 20 02 Ä 54;	Ansprechpartner/-in / E-Mail Jutta Bachstein jutta.bachstein@sgdsued.rlp.de	Telefon / Fax 06131 2397-130 06131 2397-155
--	---	--	--

**Änderung Nr. 54 des Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 „Erweiterung der vorhandenen Sportanlage in Mainz- Weisenau“ der Stadt Mainz
hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.05.2018 baten Sie um Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplan. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

1. Bodenschutz

Das Planungsgebiet mit rd. 1,9 ha (Gemarkung Weisenau, Flur 4, Flurstücke u. a. 33/9) ist im BODENINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ (BIS RP), BODENSCHUTZKATASTER (BOKAT) nicht als bodenschutzrechtlich relevante Fläche erfasst.

Konto der Landesoberkasse:
Bundesbank Ludwigshafen
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

Anlage 47 zu Blatt 1
Mz 61 20 02 Ä 54



Ich weise darauf hin, dass sich im Bereich dieser Flurstücke dennoch mir bislang nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden können und das Kataster somit Lücken aufweisen kann.

Der mitgeteilte Flächenstatus beruht auf meinem aktuellen Kenntnisstand. Der Flächenstatus wird fortgeschrieben, sollten mir weitere, für die bodenschutzrechtliche Einstufung des Grundstücks relevante Erkenntnisse vorgelegt werden.

Falls Sie über Informationen verfügen, die einen Verdacht auf eine Altablagerung, einen Altstandort oder eine schädliche Bodenveränderung begründen, bitte ich um Mitteilung.

Beim Ihrem Grün- und Umweltamt wird zusätzlich ein Verdachtsflächenkataster geführt, in dem altlastrelevante Vornutzungen und Verdachtsflächen verzeichnet sind, die mir bislang nicht bekannt sind. Ich empfehle Ihnen daher, sich diesbezüglich zusätzlich direkt an Ihr Grün und Umweltamt, Herrn Reinhard oder Frau Messerschmidt, zu wenden.

Generell wird hiermit auf die Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.7.2005 hingewiesen. Demnach sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jutta Bachstein

M



Stellungnahme Richtfunk : Bplan Änderung Nr. 55 des Flächennutzungsplanes - im Bereich südlich der Flugplatzstraße

O2-MW-BIMSCHG An: Florina.lacherbauer@stadt.mainz.de

13.06.2018 17:05

Kopie: "Fabian Költzsch", "Karsten Gautschi", "Jürgen van de Wetering"

Von: "O2-MW-BIMSCHG" <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>
An: "Florina.lacherbauer@stadt.mainz.de" <Florina.lacherbauer@stadt.mainz.de>
Kopie: "Fabian Költzsch" <fabian.koeltzsch@telefonica.com>, "Karsten Gautschi" <karsten.gautschi@telefonica.com>, "Jürgen van de Wetering" <juergen.wetering@telefonica.com>



Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 05.06.2018

IHR ZEICHEN: Bplan Änderung Nr. 54 des Flächennutzungsplanes - Sportanlage in Mainz-Weisenau

Sehr geehrte Frau Lacherbauer,

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch

STELLUNGNAHME / Bplan Änderung Nr. 54 des FNP. -

Sportanlage in Mainz-Weisenau

RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einen Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung A-Standortin		Höhen		B-Standortin		Hö	
WGS84		FußpunktAntenne		WGS84		Fuß	
Linknummer I	Grad Min Sek GradMi Sek ü. Meer ü.	Gesam	Grad Min Sek GradMi Sek ü. I				
A-Standort I	n	Grund t	n				
B-Standort							
407552320 I	50° 1' 52.49"	8° 18' 6.76"	122	10,55	132,55	49° 57' 36.89"	8° 17'
465991049 I	N	E				N	28.85" E
455990713							

418559760	I	50° 7' 53.1" N	8° 20' 6.67" E	265	49,5	314,5	49° 57' 36.89" N	8° 17' 28.85" E
465991277	I							
455990713								

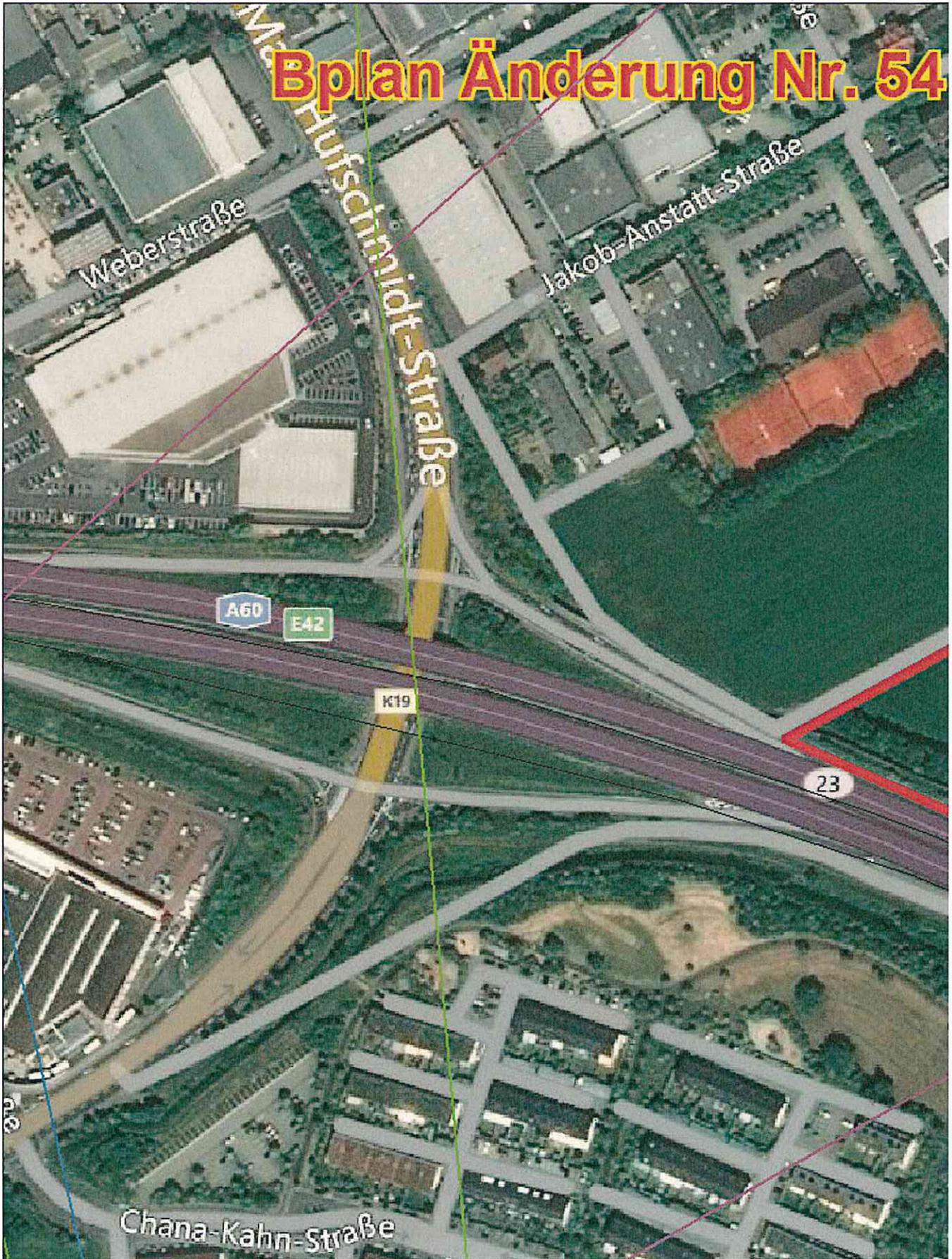
Legende

in Betrieb

in Planung

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.

Bplan Änderung Nr. 54





Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die Linie in Magenta hat für Sie keine Relevanz.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-10m einhalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch
Behördenengineering
Request Management

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:

Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg

Telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 174 – 349 67 03:

- **Montag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr**

- **Mittwoch und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr**

mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an:

o2-mw-BlmSchG@telefonica.com,

oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e



A00920.jpg



A00920.xlsx

proceda a sua destruição

**STELLUNGNAHME / Bplan Änderung Nr. 54 des FNP. - Sportanlage in Mainz-Weisenau
RICHTFUNKTRASSEN**

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung	A-Standort			B-Standort			Höhen		
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt
40752320	50° 1' 52.49" N	8° 18' 6.76" E	122	49° 57' 36.89" N	8° 17' 28.85" E	194	55,5	249,5	
418559760	50° 7' 53.1" N	8° 20' 6.67" E	265	49° 57' 36.89" N	8° 17' 28.85" E	194	55,5	249,5	

Legende
in Betrieb
in Planung

Plan Änderung Nr. 54 des FNP. - Sportanlage in Mainz-Weisenau

